

142. Inwiefern begeht der Käufer einer gegen Barzahlung verkauften beweglichen Sache einen Diebstahl, wenn er sich ohne Zahlung mit der Sache entfernt?

St.G.B. §. 242.

I. Straffenat. Ur. v. 5. Januar 1880 g. Eheleute Sch. Rep. 604/79.

II. Appellationsgericht Posen.

Aus den Gründen:

„Die angeklagten Sch.'schen Eheleute sind in der Vorinstanz wegen gemeinschaftlich ausgeführten Diebstahls im Sinne des §. 242 St.G.B.'s verurteilt worden auf Grund der Schlußfeststellung, daß dieselben gemeinschaftlich am 17. September 1878 auf dem Jahrmärkte zu Wollstein den Schuhmacher R.'schen Eheleuten aus J. ein denselben gehöriges Paar Schuhe in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen haben.

Die Angeklagten behaupten in ihrer Nichtigkeitsbeschwerde unrichtige Anwendung des §. 242 und machen geltend: es fehle an der zum Thatbestande des Diebstahls erforderlichen Wegnahme einer fremden Sache aus dem Gewahrsame eines anderen, insofern die Sch.'sche Ehefrau die fraglichen Schuhe von den R.'schen Eheleuten gekauft und in Empfang genommen, sonach, obwohl der Kaufpreis nicht bezahlt worden, den Besitz und das Eigentum der Schuhe erworben habe.

Diese Rüge ist nicht begründet.

Die Schlußfeststellung des Vorderrichters erschöpft den Thatbestand des Diebstahls im Sinne des §. 242 St.G.B.'s und enthält insbesondere auch das von den Beschwerdeführern vermißte Erfordernis der Wegnahme einer fremden Sache aus dem Gewahrsame eines anderen.

Der Vorderrichter ist zu dieser Schlußfeststellung dadurch gelangt, daß er als erwiesen annahm: Die Sch.'sche Ehefrau habe in der Marktbude der R.'schen Eheleute die Schuhe ausgesucht, auf 4 M. 50 Pf. behandelt und in Empfang genommen, habe sich aber sodann mit ihrem anwesenden Ehemanne, in Ausführung eines vorher mit demselben verabredeten Planes, sich die Schuhe rechtswidrig zuzueignen, nachdem beide Angeklagte durch Manipulationen mit ihren Geldtäschchen die Verkäufer glauben machen gewollt, daß sie soeben den Kaufpreis zu

erlegen beabsichtigten, ohne Bezahlung, unter Mitnahme der Schuhe, entfernt.

Der Vorderrichter hat ferner ausgeführt, es sei nach den Umständen des Falles anzunehmen, daß die Verkäufer, wenn sie auch die Schuhe der Sch.'schen Ehefrau in die Hände gegeben, doch den Besitz derselben vor der Bezahlung des Kaufpreises auf die Angeklagten nicht haben übertragen wollen, daß sie vielmehr Eigentümer und Besitzer geblieben seien und sich namentlich auch in der physischen Lage befunden haben, die Schuhe jeden Augenblick wieder an sich zu nehmen.

Aus dieser Ausführung ist zu entnehmen, daß der Vorderrichter ohne Rechtsirrtum zu seiner den Thatbestand des Diebstahls erschöpfenden Schlußfeststellung gelangt ist.“